

Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenter Roth

Stand: Dezember 2016

Gegenstand und Benutzung

Das Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III ist eine Ermessensleistung.

Diese ermessenslenkenden Weisungen (ELW) sind für sämtliche Förderentscheidungen im Jobcenter Roth verbindlich und nur für den dienstlichen Gebrauch.

Grundsätzlich prüft die zuständige IFK die Voraussetzungen und trifft im Rahmen dieser

ELW die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung von Leistungen aus dem VB. Der Verweis auf die ELW alleine genügt nicht als Ablehnungsgrund für einen VB-Antrag oder die in Abschnitt 5 - 10 genannten Förderleistungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner

Teil

...

1.1 Zuständigkeit des
Jobcenters

1.2 Gesetzliche Fördervoraussetzungen des
VB

1.2.1 Persönliche Voraussetzungen
.....

1.2.2 Sachliche
Voraussetzungen

1.2.2.1 -
Förderziel

1.2.2.2 -
Fördergegenstand

1.2.2.3 -
Förderumfang

1.2.2.4 -
Förderform

1.3 Allgemeines Verfahren

2. Förderarten

„Anbahnung“

2.1
Bewerbungskosten

..... 2.2 Reisekosten zum
Vorstellungsgespräch

2.2.1 Reisekosten §309 Abs. 4 SGBIII

2.2.2 Übernachtungskosten

2.3 Anbahnung -
„Sonstige“

3. Förderarten

Aufnahme

3.1 Fahrkosten für Pendelfahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsort	
3.1.1 Voraussetzungen	
3.2 Kosten für getrennte Haushaltsführung	
3.2.1 Voraussetzungen	
3.3 Kosten für den Umzug	
3.3.1 Voraussetzungen	
3.3.2 Verfahren	
3.4 PKW Förderung (Reparatur und Anschaffung)	
3.4.1 Voraussetzungen	
3.4.2 Unterlagen	
4. Kosten für KFZ	
4.1 Voraussetzungen	
4.2 Führerschein Förderung	
4.3 Kosten für Nachweise	
4.3.1 Verfahren	
4.4 Unterstützung der Persönlichkeit	
4.4.1 Voraussetzungen.....	
5. Gesonderte Förderleistungen	
5.1 FbW	
6. MAT / MAG § 45 SGB III	
6.1 MPAV § 45 SGB III Vermittlungsgutschein	
7. EGZ §§89ff SGB III	
8. AGH	
9. VHS-Gutschein	
10. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen §16c SGB II	
10.1 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialvers.pfl. Beschäftigung	
10.2 Freie Förderung §16f SGB II	

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 ZUSTÄNDIGKEIT DES JOBCENTERS

- Ist dem Grunde nach ein anderer Leistungsträger zuständig, können VB-Leistungen nicht gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn vom zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Leistungen, die trotzdem erbracht würden, wären rechtswidrig, da hierfür keine Ermächtigung bestünde.
- Andere Leistungsträger können z.B. die Krankenkassen oder im Bereich der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) die Agentur für Arbeit sein.

1.2 GESETZLICHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN DES VB

1.2.1 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Diese ergeben sich aus den §§ 7 ff. (siehe dort).

Förderfähig sind: erwerbsfähige Hilfebedürftige im Leistungsbezug

1.2.2 SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

1.2.2.1 Förderziel

- **Förderziel:** Die Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung. Eine Förderung aus dem VB können auch **Ausbildungssuchende** erhalten, die eine fachschulische (§ 16 Abs. 3 SGB II) oder berufliche Ausbildung anstreben.
- **Zwischenschritte:** Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang z.B. mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Dies muss in der EGV festgelegt sein.
Selbständigkeit und Beamtenverhältnis: können aus dem VB nicht gefördert werden.

Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot anderer Leistungen aus dem SGB II oder SGB III:

- **Aufstocken** meint die Erweiterung einer (anderen) Leistung der Höhe oder der Dauer nach (z.B. mehr Fahrkosten, obwohl bei FbW begrenzt).
- **Ersetzen** läge vor, wenn eine Leistung, die mittels eines dem Zweck nach gleichgerichteten Instruments erbracht werden könnte, trotzdem über das VB erbracht würde (z.B. Förderung eines Mittelschulabschlusses, obwohl dies über FbW erfolgen könnte und müsste; Pflichtleistung!).
- **Umgehen** läge vor, wenn auf das VB zurückgegriffen werden würde, weil speziellere Instrumente dem Grunde nach einschlägig (dem Zweck nach gleichgerichtet), jedoch im konkreten Fall mangels Vorliegen der besonderen Voraussetzungen dieses Förderinstruments nicht umsetzbar sind (z.B. Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine FbW (z.B. fehlende Zertifizierung des Trägers) und Ausweichen auf das inhaltliche flexible VB).

1.2.2.2 FÖRDERGEGENSTAND

Anbahnung:

- Die Förderung muss für eine berufliche Eingliederung notwendig sein. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden (s. §44 SGB III).

Aufnahme:

- Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird (s. §44 SGB III).
- Eine Förderung aus dem VB ist auch nach der Arbeitsaufnahme während der Probezeit (=Stabilisierungsphase) über den ersten Arbeitstag, z.B. für Pendelfahrten, hinaus möglich.
- Eine Förderung über die Probezeit hinaus ist jedoch nicht möglich, da Ziel des VB nur die Aufnahme, nicht jedoch der Erhalt der Beschäftigung ist und nach Ablauf der Probezeit kein sachlicher Zusammenhang mehr besteht.

~~Bei Aufnahme einer **Ausbildung** gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** oder **BAföG** förderungsfähig ist, kann über VB keine Förderung erfolgen.~~

Abgrenzung zu Passivleistungen:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen (s. § 44 Abs. S. 2 SGB III), z.B.:

- Notfallhilfe für Lebensmittel/Mittellosigkeit
- Miet- oder Stromschulden
- Küchengeräte/Möbel
- Überbrückung bis zum ersten Einkommenszufluss
- allgemeine Friseurbesuche

1.2.2.3 FÖRDERUMFANG

Folgende Aspekte sollten in die Entscheidung über Leistungen aus dem VB einfließen:

- Ist die Förderung **notwendig**, um ein bestimmtes Ziel (z. B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis oder die Erzielung von Integrationsfortschritten) zu erreichen? Könnte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?
Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ gefallen ist, muss man sich als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:
- **Höhe und Dauer:** in welcher Höhe und Dauer ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
Bei der Frage nach der Höhe sind auch stets die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten:
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen **besser geeignete Förderalternative**, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?
- Bei größeren Förderbeträgen ist abzuwägen, ob im Sinne des Förderns und Forderns nur eine **anteilige Förderung** durch das Jobcenter übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eLb selbst erfolgt (Anreizerhöhung).
- Sofern Dritte zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind (z.B. Schutzausrüstung, die die Arbeitgeber stellen müssen), können keine Kosten übernommen werden.

1.2.2.4 FÖRDERFORM

Eine Darlehensgewährung über das VB ist in jedem Fall ausgeschlossen.

1.3 ALLGEMEINES VERFAHREN

Leistungsart: jede VB-Leistungsart und VB-Förderfall bedarf eines gesonderten Antrages.

- **Antragstellung/Antragsausgabe**, die Entscheidungsgründe sowie die Gewährung (inkl. Förderhöhe und Förderzeitraum) bzw. Ablehnung von VB-Leistungen sind in der VerBis- Kundenhistorie zu dokumentieren. Mit dem Kunden ist gegebenenfalls eine EGV zu schließen.
- **Antragstellung:** gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die IFK ist dabei gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen.
- **Rechtzeitigkeit:** Ein verspätet gestellter Antrag, also nach Leistungsereignis, muss i. d. R. zur Ablehnung führen.

2. FÖRDERARTEN „ANBAHNUNG“

2.1 BEWERBUNGSKOSTEN

Bewerbungskosten werden weiterhin pauschal mit 5 € je schriftlicher, zielgerichteter Bewerbung erstattet. Grundlage für die Erstattung sind die im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfe, welche in der EGV fixiert sind. Online-Bewerbungen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Zur Glaubhaftmachung der Angaben im Bewerbungskostenantrag sind Arbeitgeberreaktionen auf die Bewerbungen vorzuweisen und werden als zahlungsbegründende Unterlage zur Entscheidung genommen. Hilfsweise auch Kopien der Anschreiben. Es sollen nur zielgerichtete Bewerbungen, die Aussicht auf Erfolg und im Einklang mit den in der EGV getroffenen Vereinbarungen liegen, gefördert werden. Entsprechend ist die Sinnhaftigkeit von Massenbewerbungen im Einzelfall genau zu prüfen.

2.2 REISEKOSTEN ZUM VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Kostenübernahme: notwendiger Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zu Vorstellungsgesprächen tatsächlich entstehen. Die Kosten einer Reise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten nicht tragen zu wollen (schriftliche Bestätigung).

Reisekosten werden nach den tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten, in Anlehnung an das Steuerrecht, erstattet. Es werden die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel oder alternativ 0,30€ pro Entfernungskilometer (Hin- und Rückfahrt) bei Nutzung des privaten PKW erstattet. Für **Motorräder und -roller** können ebenfalls pauschal 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet werden. Dies gilt auch für Reisekosten anlässlich von Einladungen zu Beratungen im JC und zum ÄD bzw. PD. Entsprechende Nachweise sind in der Regel vorzulegen. Die Entscheidung, ob Reisekosten gewährt werden oder nicht, trifft die IFK und dokumentiert dies nachvollziehbar in Verbis. Bei größeren Förderbeträgen hat die IFK abzuwägen, ob im Sinne des Förderns und Forderns nur eine anteilige Übernahme der Kosten erfolgt und der Antragsteller einen Eigenleistungsanteil trägt (Anreizerhöhung). Auf die Arbeitshilfe "Vermittlungsbudget" Nr. 5-7 wird verwiesen.

Bzgl. der Entfernungsberechnung zwischen Wohnort und Arbeitgeber, wo das Vorstellungsgespräch erfolgt ist, ist dem Kunden Glauben zu schenken. Angegebene Km in dem Landkreis Roth werden übernommen. Bei Vorstellungsgesprächen außerhalb des Landkreises Roth, sind abweichende Angaben des Kunden bis zu 5 Km zu übernehmen und ein Ausdruck (Falk Routenplaner oder Google Maps Routenplaner) beizufügen.

2.2.1 Reisekosten §309 Abs. 4 SGBIII

Es können keine Reisekosten aus dem Anlass der Meldung im JC/ÄD/PD gewährt werden, wenn folgende drei Bedingungen mit JA beantwortet werden ("UND"-Verknüpfung):

- wohnhaft im Stadtgebiet Roth ohne Ortsteile (Rothaurach, Pfaffenhofen, Eckersmühlen ...)
- Entfernung Wohnort – JC kleiner gleich 3 Km
- keine gesundheitlichen Einschränkungen, welche den Fußweg unzumutbar machen

Es werden die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel oder alternativ 0,30€ pro Entfernungskilometer (Hin- und Rückfahrt) bei Nutzung des privaten PKW erstattet. Für **Motorräder und -roller** können ebenfalls pauschal 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet werden.

2.2.2 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Übernachtungskosten anlässlich eines überregionalen Vorstellungsgesprächs müssen auf Sinnhaftigkeit bezüglich der bisherigen Vermittlungsstrategie durch die IFK überprüft und begründet werden (Missbrauchsvermeidung!). Übernachtungskosten können bis max. 85 € pro Übernachtung (ohne Frühstück; ist über Regelsatz abgedeckt) gegen Nachweis übernommen werden.

2.3 SONSTIGE KOSTEN

Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können nur nach Rücksprache mit der Teamleitung M&I erfolgen.

3. FÖRDERARTEN AUFNAHME

3.1 FAHRKOSTEN FÜR PENDELFAHRTEN ZUM ARBEITS- ODER AUSBILDUNGSORT

3.1.1 Voraussetzung

- Übernommen werden können die Kosten **für tägliche Fahrten** zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.
- Für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden **öffentlichen Verkehrsmittel** werden grundsätzlich die anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen (z.B. Bahncard) erstattet. Ist die Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse z.B. aufgrund unverhältnismäßig langer Fahrzeit nicht zumutbar, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- **PKW:** Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, kann nur das kostengünstigste Verkehrsmittel gezahlt werden. Die darüber liegenden Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen. Abweichende Entscheidungen sind entsprechend in Verbis zu begründen. Pro gefahrenem Kilometer grundsätzlich 0,30 € bis max. 150€/mtl. für längstens 3 Monate erstattet werden. Als Berechnungsgrundlage dient grundsätzlich die kürzeste Strecke laut Falk-Routenplaner.
- Für **Motorräder und -roller** können ebenfalls pauschal 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet werden.

3.2 KOSTEN FÜR GETRENNTE HAUSHALTSFÜHRUNG

3.2.1 Voraussetzungen

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn die/der Antragsteller/in außerhalb des Ortes, in dem sie/er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Dauer und Höhe: Ist zur Arbeitsaufnahme eine doppelte Haushaltsführung notwendig (Begründung!) kann die Trennungskostenbeihilfe als Zuschuss bis zu 6 Monate in Höhe der gesamten Kaltmiete des Zweitwohnsitzes, max. 500€/mtl., gewährt werden. Ausnahmen hinsichtlich Höhe und Dauer nur nach Rücksprache mit TL M&I.

Kosten für Provisionen können nicht übernommen werden.

Wochenendheimfahrt bei getrennter Haushaltsführung (1 x monatlich)

3.3 KOSTEN FÜR DEN UMZUG

3.3.1 Voraussetzungen

Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereich: Förderung zeitl. befristet und nur bei berufsbedingter Erfordernis.

- Der Umzug muss durch die **Aufnahme der Beschäftigung** bedingt sein.
- Der Umzug muss **innerhalb von einem Jahr** nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgen.

Kostenübernahme kann erfolgen:

- für Transportkosten/Mietgebühren i.H.v max. 1000€ als Zuschuss. Darüber hinausgehende Erstattungen können nur nach Zustimmung des TL bzw. Stellvertreters erfolgen. Komplettumzüge (d.h. inkl. Einpacken des gesamten Hausstandes) durch eine Umzugsfirma werden nicht gefördert.

3.3.2 Verfahren

Antragsstellung: muss vor dem leistungsbegründenden Ereignis (Tag des Umzugs) gestellt sein (nicht zwingend vor der Arbeitsaufnahme).

Angebote: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind von zwei voneinander unabhängigen Transportunternehmen/Autovermietungen Kostenvoranschläge vorzulegen.

Die übernommenen Transportkosten/Mietgebühren werden grundsätzlich an das Transportunternehmen / die Autovermietung nach Vorlage der Originalrechnung überwiesen.

3.4 PKW-Förderung (Anschaffung und Reparatur)

3.4.1 Voraussetzungen

Kauf und Reparatur eines gebrauchten PKW: wenn **zur Anbahnung oder Aufnahme** einer soz.-vers.-pflicht. Tätigkeit erforderlich. **Der Arbeitsplatz darf nicht oder sehr schlecht (unzumutbar) mit öffentl. Verkehrsmittel erreichbar sein.**

Die erneute Förderung ist frühestens 2 Jahre nach der Erstförderung möglich.

Keine Förderung eines KFZ in ein geringfügiges Arbeitsverhältnis, auch nicht als Zwischenschritt.

Es werden PKW bis zu 3000€ gefördert. Das KFZ soll angemessen sein und auch ohne Bezuschussung vom Einkommen des Kunden unterhalten werden können. Die Zahlung erfolgt direkt an den Verkäufer / die Reparaturwerkstatt. Die HU sollte aktuell sein.

Normale PKW-Unterhaltskosten (z.B. Sommer-/Winterreifen) sind über die Freibeträge ALGII abzudecken.

Ausnahmefälle sind mit der TL abzustimmen.

3.4.2 Unterlagen

Kopie des Arbeitsvertrags (~~mind. auf 1 Jahr befristet~~)

Kaufvertrag bzw. Reparaturrechnung

Zwei Vergleichsangebote

4.0 Kosten für Arbeitsmittel /-ausrüstung

4.1 Voraussetzungen

Als Arbeitsmittel können zur konkreten Beschäftigungsaufnahme (längstens bis Ende der Probezeit) Kosten für **Arbeitskleidung und Arbeitsgerät** übernommen werden.

- **Arbeitskleidung** z.B. Blumann, Kochjacke. Kleidung für den ausschließlichen Privatgebrauch kann nicht gefördert werden.
- **Schutzausrüstung** (z.B. Sicherheitsschuhen): sind gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz und §§ 618, 619 BGB vom AG bereit zu stellen. Eine arbeitsvertraglich vereinbarte Abwälzung der Kosten auf den Arbeitnehmer ist unzulässig. Eine Übernahme im Rahmen des Vermittlungsbudget kann somit für Schutzausrüstung nicht erfolgen.
- Die Förderung einer normalen **Fern- oder Lesebrille bzw. Gleitsichtbrille** ist nicht möglich. Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind

(vgl. §§ 12 und 21 SGB I, §§ 5 und 12a SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Des Weiteren gilt, dass für die Anschaffung einer Brille entsprechende Rücklagen aus der Regelleistung gebildet werden müssen.

- **Umfang:** Die Erstattung der Kosten für Arbeitsmittel soll dazu dienen, die Ausrüstung des Kunden bis zur ersten Lohnzahlung sicherzustellen.

4.2 Führerschein-Förderung (nur Klasse B – PKW) siehe interne Verfahrenshinweise

150429_VB-FS-Förderung_Verfahrenshinw

4.3 KOSTEN FÜR NACHWEISE

- **LKW – Module (5 Stück)** zur Weiterbildung im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr der Klassen C und D sind alle 5 Jahre erforderlich.
- **Fahrerlaubnis (ausländische):** Umschreibung **ausländischer Fahrerlizenzen**, wenn zur Anbahnung oder Aufnahme einer Tätigkeit erforderlich
- **Gesundheitszeugnis, sog.:** Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- **Gleichwertigkeitsfeststellung:** Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- **Personenbeförderungsschein:** nur TÜV-Gebühren und Gebühren für Verlängerung (jedoch nicht im Zusammenhang mit selbständiger

Tätigkeit)

- **Übersetzung und Beglaubigung** von Zeugnissen
- **Kosten für Sprachkurse B2 und C1-Niveau (hier ist ab sofort das berufsbezogene Sprachkursangebot nach §45a über das BAMF zu nutzen)**
- Bei Kosten von über 500€ ist Rücksprache mit der Teamleitung zu halten

4.3.1 Verfahren

- **Antragstellung** muss zeitlich vor Leistungsereignis stehen.
- **Antrag mit Nachweisen**
- **Zahlung** erfolgt nur gegen Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlage (Rechnung) direkt an Drittzahlungsempfänger, wenn der Kunde die Kosten nicht selbst vorstrecken kann.
- **Begründung, warum notwendig.**

4.4 UNTERSTÜTZUNG DER PERSÖNLICHKEIT

4.4.1 Voraussetzungen

Zur Unterstützung der Persönlichkeit gehören Kosten, die Vermittlungshemmnisse beseitigen:

- **Kleidung / Schuhe:** zum konkreten Vorstellungsgespräch / Probearbeiten (bis zu max. 150€)

- **Friseurbesuch:** kann zum konkreten Vorstellungsgespräch in begründeten Einzelfällen (bis 25€ für Herren und bis 50€ für Damen) gefördert werden.

Die Höchstfördersumme je Bewerber und Kalenderjahr **wird auf 200€ begrenzt.**

5. GESONDERTE FOERDERLEISTUNGEN

5.1 FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG (FbW)

Die Entscheidungshoheit bezügl. der Ausstellung eines BGS liegt bei FM bzw. TL M&I. Eine Einstellungszusage ist nicht zwingend erforderlich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Integration in den AM vorliegt. Jeder BGS ist in die Maßnahmeliste entsprechend einzutragen. Das Absoventenmanagement ist anzuwenden. BGS sind in ihrer Gültigkeitsdauer auf 1 Monat ab Ausstellungsdatum zu befristen.

<https://www.baintranet.de/001/002/002/001/Seiten/Foe-SGB2-Berufliche-Weiterbildung.aspx>

6. MAT / MAG §45 SGB III

Ausnahmefall zur MAG - Probearbeit - erweitertes Vorstellungsgespräch zur Feststellung der persönl. Eignung:

Voraussetzung: Gesamtvolumen weniger als 15 h an max. 2

zusammenhängenden Tagen, keine Fahrtkosten, Notwendigkeit/Sinnhaftigkeit ist zu prüfen.

Die Aufnahme des pauschalen Angebots einer MAG in die EGV (Textbaustein steht zur Verfügung); siehe interne Verfahrenshinweise.

Kinderbetreuungskosten nur gegen Nachweis; Höchstgrenze 130€/Monat

HINWEIS: sollte der Betreuer im SGBII-Leistungsbezug stehen, sind

Kinderbetreuungskosten anrechenbares Einkommen.

110511_RH_Absolve
ntenmanagement.doc

6.1 MPAV §45 SGB III VERMITTLUNGSGUTSCHEIN

> Jeder antragstellende Kunde erhält einen VGS

> Gültigkeit ist auf 1 Monat zu beschränken, in Ausnahmefällen kann die Gültigkeit auf 3 Monate ausgestellt werden. Insbesondere dann, wenn in der Person liegende Gründe dafürsprechen.

> Einladung des Kunden zu persönl. Beratungsgespräch nach Ablauf Gültigkeit VGS,

um die Ergebnisse der priv. Vermittlungsbemühungen zu besprechen.

<https://www.baintranet.de/001/002/002/005/003/Seiten/Massnahmen-SGB-II-MPAV.aspx>

7. EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ)

Die Notwendigkeit und die Minderleistung sind unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nachvollziehbar zu dokumentieren.

- **möglich sind mind. 6 – max. 12 Monate 50 %**

> Bei vorzeitigem Abbruch sind die Gründe dafür in einem persönlichem Beratungsgespräch nachzuhalten und an das Finanzbüro zu übermitteln (Rückforderungsprüfung)

<https://www.baintranet.de/002/004/002/001/Seiten/Foerderung-Arbeitgeberleistungen.aspx>

8. AGH

MAE-Höhe - Stufenkonzept (Stufe 1 = 1,50€ / Stufe 2 = 1,75€ / Stufe 3 = 2,00€). Die Arbeitszeit bei AGH beträgt max. 30h/Woche.

Für den Werkhof und die AWO: Erneute Zuweisungen von Teilnehmern nur nach Auswertung der Teilnehmerbeurteilung anlässlich der bisherigen AGH-Teilnahme. Die Notwendigkeit der erneuten Zuweisung ist in Verbis nachvollziehbar zu begründen.

Die Prüfung der AGH-Maßnahmeanträge erfolgt ausschließlich durch die TL M&I. Diese prüft die nachvollziehbare Darlegung der Fördervoraussetzungen, Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und der Wettbewerbsneutralität und dokumentiert ihr Prüfergebnis in einem Prüfvermerk als Anlage zur Maßnahmeakte. Die Bewilligung selbst erledigt das Finanzbüro nach Freigabe durch TL M&I.

130903_AGH_RH_Ve131105_AGH_MAE-H
rfahrenshinweise.docöhe_Stufenkonzept.c

9. VHS-GUTSCHEIN

120625_VHS-Gutsch
ein_Verfahren.docx

10. LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG VON SELBSTÄENDIGEN §16c SGB II

Die IFK prüft anhand des Profiling die grunds. Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Förderung. Die Notwendigkeit ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nachvollziehbar zu dokumentieren.

> **max. 1.000€ als Zuschuss**

10.1 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialvers.pfl. Beschäftigung

161208_interne_We
isung_ESG.docx

10.2 FREIE FÖRDERUNG §16f SGB II

FF nur nach Rücksprache mit TL bzw. FM.

10.3 Förderung von Arbeitsverhältnissen §16e SGB II (FAV)

Entscheidung nur durch TL M&I